

oder einem Verhalten des Schwerbeschädigten, das dem Sinn und Zweck des Schwerbeschädigten-Ausweises widerspricht, für eine bestimmte Zeit — im Wiederholungsfälle für dauernd — einzuziehen.

#### § 11

(1) Bei Verlust eines Schwerbeschädigten-Ausweises hat die Neuausstellung eines Ausweises erst sechs Wochen nach Meldung des Verlustes gegen Entrichtung einer Gebühr von 10 DM zu erfolgen. Die Fahrpreisermäßigung auf der Reichsbahn wird jedoch für das laufende Kalenderjahr nicht mehr gewährt.

(2) In begründeten Ausnahmefällen kann eine geringere Gebühr erhoben werden.

(3) Wird ein Schwerbeschädigten-Ausweis durch die schuldhaft unsachgemäße Behandlung seitens des Inhabers unbrauchbar, so ist gegen Entrichtung einer Gebühr von 3 DM ein neuer Schwerbeschädigten-Ausweis auszustellen.

#### § 12

(1) Bei Ablehnung eines Antrages und bei Entzug eines Schwerbeschädigten-Ausweises, ist durch den Rat des Kreises, Abteilung Arbeit und Berufsausbildung, ein schriftlich begründeter Bescheid zu erteilen. Dieser Bescheid muß eine Rechtsmittelbelehrung enthalten.

(2) Gegen die Ablehnung des Antrages, den Entzug eines Schwerbeschädigten-Ausweises und die ärztliche Begutachtung des Körperschadens ist die Beschwerde zulässig.

(3) Die Beschwerde ist schriftlich mit einer ausführlichen Begründung bei der Kreisbeschwerdekommision für Schwerbeschädigtenfragen innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach Zustellung des Bescheides einzu-legen.

(4) Gegen die Entscheidung der Kreisbeschwerdekommision für Schwerbeschädigtenfragen ist die weitere Beschwerde mit einer ausführlichen Begründung bei der Bezirksbeschwerdekommision für Schwerbeschädigtenfragen zulässig. Die Beschwerde ist innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach Zustellung der Entscheidung der Kreisbeschwerdekommision schriftlich einzulegen.

(5) Beschwerden haben keine aufschiebende Wirkung.

(6) Die Entscheidung der Bezirksbeschwerdekommision ist endgültig.

(7) Die Kreis- und Bezirksbeschwerdekommision für Schwerbeschädigtenfragen können bei Beschwerden gegen ärztliche Gutachten veranlassen, daß vom staatlichen Sozialwesen ein Obergutachten von einem Facharzt des staatlichen Gesundheitswesens oder von einer Ärztekommision einzuholen ist. Die Kommisionen sind an die Entscheidung durch dieses Gutachten gebunden.

(8) Die Kreisbeschwerdekommision hat ihre Entscheidung innerhalb sechs Wochen, die Bezirksbeschwerdekommision innerhalb acht Wochen zu treffen.

#### § 13

(1) Die Kreisbeschwerdekommision für Schwerbeschädigtenfragen ist beim Rat des Kreises, Abteilung Arbeit und Berufsausbildung, zu bilden. Sie hat aus einem Vertreter des Sachgebietes Arbeitskraftlenkung als Vorsitzenden, aus je einem Vertreter des Sachgebietes Sozialwesen, der Abteilung Gesundheitswesen sowie einem gewählten Mitglied des Gebietsvorstandes der im Kreis vertretenen größten Industriegewerkschaft und aus einem Schwerbeschädigten zu bestehen. Dieser Schwerbeschädigte ist von der im Kreis vertretenen größten Industriegewerkschaft zu benennen.

(2) Die Bezirksbeschwerdekommision für Schwerbeschädigtenfragen ist beim Rat des Bezirkes, Abteilung Arbeit und Berufsausbildung, zu bilden. Sie hat aus einem Vertreter des Referates Arbeitskraftlenkung als Vorsitzenden, aus je einem Vertreter des Referates Sozialwesen, der Abteilung Gesundheitswesen, einem gewählten Mitglied des Bezirksvorstandes des FDGB und einem Schwerbeschädigten, der vom Bezirksvorstand des FDGB zu benennen ist, zu bestehen.

(3) Der Beschwerdeführer hat das Recht, bei der Behandlung seiner Beschwerde von der Kreis- bzw. Bezirksbeschwerdekommision gehört zu werden. Auslagen werden nicht erstattet.

#### § 14

Leichtbeschädigte, bei denen von einem vom staatlichen Gesundheitswesen beauftragten Arzt eine erhebliche Geh- und Stehbehinderung anerkannt wurde, können auf Antrag von dem für den Wohnsitz zuständigen Rat des Kreises, Abteilung Arbeit und Berufsausbildung, einen mit Lichtbild versehenen Leichtbeschädigten-Ausweis erhalten. Dieser berechtigt zur Inanspruchnahme der Vergünstigung gemäß § 5 Buchstabe c. Sie erhalten einen Leichtbeschädigten-Ausweis laut Anlage 4.

Für das Verfahren gelten die Bestimmungen dieser Anordnung sinngemäß.

#### § 15

(1) Mit einer Ordnungsstrafe bis zu 150 DM wird bestraft, sofern nicht nach anderen gesetzlichen Bestimmungen eine höhere Strafe verwirkt ist, wer zur Erlangung eines Schwerbeschädigten- oder Leichtbeschädigten-Ausweises unrichtige Angaben macht oder den Ausweis entgegen den Bestimmungen der §§ 9 und 10 trotz Aufforderung des Rates des Kreises, Abteilung Arbeit und Berufsausbildung, nicht abgibt.

(2) Die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens hat durch den zuständigen Rat des Kreises, Abteilung Arbeit und Berufsausbildung, zu erfolgen.

(3) Für den Erlaß des Ordnungsstrafbescheides und die Durchführung des Verfahrens gelten die Bestimmungen der Verordnung vom 3. Februar 1955 über die Festsetzung von Ordnungsstrafen und die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens (GBl. I S. 128).

#### § 16

(1) Die Gültigkeitsdauer der Schwerbeschädigten-Ausweise, die auf Grund der Ersten Anweisung von 21. Dezember 1951 über die Ausgabe von Schwerbeschädigten-Ausweisen (GBl. S. 1187) und der Zweiten Anweisung vom 10. März 1952 (GBl. S. 223) ausgegeben wurden, ist nicht zu verlängern. Diese Ausweise verlieren mit dem Umtausch, spätestens jedoch am 31. Dezember 1956, ihre Gültigkeit.

(2) Die Ausgabe von Schwerbeschädigten-Ausweise gemäß dieser Anordnung beginnt am 1. Dezember 1955.

#### § 17

(1) Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Die Anweisungen über die Ausgabe von Schwerbeschädigten-Ausweisen vom 21. Dezember 1951 (GBl. S. 1187), 10. März 1952 (GBl. S. 223) und 15. Februar 1953 (GBl. S. 40) treten hiermit außer Kraft.

Berlin, den 3. November 1955

Ministerium für Arbeit und Berufsausbildung

• M a c h e r  
Minister